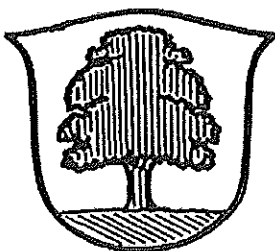


Gemeinde Buch am Irchel

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde



GEMEINDEORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE BUCH AM IRCHEL

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
- Art. 2 Gemeindeart Die Gemeinde Buch am Irchel bildet eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- Art. 5 Urnenwahlen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
 3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,
 4. der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte,
 5. die Mitglieder der übrigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.

- Art. 6 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
- Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- .
- Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

- Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen
1. die kantonalen Geschworenen
- Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung
1. der Gemeindepolizeiverordnung,
 2. der Besoldungsverordnung,
 3. der Abfallverordnung,
 4. der Friedhofverordnung,
 5. des Reglements über die Gemeindewasserversorgung,
 6. der Verordnung über die Abwasseranlage,
 7. der Verordnung über die Kehrichtabfuhr,
 8. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
 9. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.
- Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung
1. des kommunalen Richtplans,
 2. der Bau- und Zonenordnung,
 3. des Erschliessungsplans,
 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr 100'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000. zur Folge haben.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Besoldungsverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Behandlungen von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Behörde fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 50'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 50'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 50'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 500'000.--,

10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen,
12. die Festsetzung der Entschädigung des Gemeinderates.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19 Konferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros,
 - d) alle weiteren erforderlichen Funktionäre der Gemeinde, soweit diese nicht durch die Urne zu wählen sind,
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,
 - d) die Chefin bzw. der Chef und die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorganes im Rahmen der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen,
 - e) Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes im Rahmen der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Besorgung der Aufgaben im Gesundheits-, Sozial- und Vormundschaftswesen,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
13. die Bestimmung der Urnen-Öffnungszeiten,
14. die Bestimmung der Wahllokale,
15. Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum,
16. Erlass und Änderung der:
 - Gebührenverordnung,
 - Verordnungen und Reglementen von nicht allgemeiner Bedeutung,
17. die Handhabung der Ortspolizei,
18. die Handhabung der Baupolizei,
19. der Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommissionen,
20. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Genehmigung oder Festsetzung von Quartierplänen gemäss PBG,
21. die Behandlung von Steuererlassgesuchen,
22. die Grundeinschätzung gemäss Steuergesetz,
23. die Festsetzung der Besoldungsansätze des Gemeindepersonals, der Funktionäre, des Wahlbüros sowie der Kommissionsmitglieder im Rahmen der Besoldungsverordnung (Anhang zur Besoldungsverordnung),
24. die Festsetzung der Stunden- und Taggeldansätze sowie der allgemeinen Entschädigung,
25. die Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen mit unselbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
26. Anstellung von Aushilfspersonal.

Art. 24 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 50'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 50'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.--,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 500'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.--.

Art. 25 Bildung von
Verwaltungs-
abteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit und Bevölkerungsschutz
6. Gesundheit
7. Fürsorge / Soziales / Alter
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Forst
11. Landwirtschaft
12. Kultur / Freizeit
13. Gemeindekanzlei
14. Naturschutz

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

IV. Weitere Organe und Beamtungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 27 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 28 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 29 Fristen Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 30 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 31 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Art. 32 Aufgaben und Ernennung Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 33 Aufgaben und Wahl Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt durch die Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten (Regelung für Totalrevision) Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision) Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Buch am Irchel wurde in der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Buch am Irchel

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 18. April 2007 genehmigt.